

Richtlinien über die Förderung in Kindertagespflege und über die Festsetzung der Höhe der Geldleistung für Kindertagespflegepersonen nach § 23 Abs. 2, 2 a SGB VIII

I. Förderung in der Kindertagespflege

Die Förderung in Kindertagespflege nach den folgenden Regelungen ist nur möglich, wenn das Kind, für das eine Förderung beantragt wird, mit Hauptwohnsitz in Wuppertal gemeldet ist.

I.1. Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege

I.1.1. Kinder unter einem Jahr

Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können einen Platz in Kindertagespflege in Anspruch nehmen, wenn

1. die Eltern oder, falls das Kind nur mit einem Elternteil zusammenlebt, diese Person nachweisen/nachweist, dass
 - sie einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder arbeitssuchend sind oder
 - sie sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
 - Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Sozialgesetzbuches Zweites Buch (SGB II) erhalten oder
 - ein Elternteil des Kindes pflegebedürftig ab dem Pflegegrad 4 im Sinne des Sozialgesetzbuches Elftes Buch – Soziale Pflegeversicherung- (SGB XI) ist
2. nach Stellungnahme des zuständigen Bezirkssozialdienstes die Kindertagespflege für das Wohl des Kindes erforderlich ist.

I.1.2. Kinder nach Vollendung des ersten Lebensjahres

Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege.

I.1.3. Kinder nach Vollendung des dritten Lebensjahres

Bei Kindern, die bereits das dritte Lebensjahr vollendet haben, hat die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Tageseinrichtung für Kinder Vorrang. Die Betreuung durch eine Kindertagespflegeperson wird längstens bis zum Beginn des nächsten Kindergartenjahres bewilligt, wenn

- für das Kind ein Bedarf auf eine Betreuung in einer städtischen Kindertageseinrichtung angemeldet wurde,
- noch kein Platzangebot vorliegt und
- das Kind bis zum Beginn des nächsten Kindergartenjahres das vierte Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

I.1.4. Grundschul Kinder

Für Kinder, die eine Grundschule besuchen, ist vorrangig die Aufnahme in einer Betreuungsmaßnahme der Offenen Ganztagschule (OGS) zu beantragen. Sollte die Aufnahme in eine o.g. Maßnahme nachweislich nicht möglich sein, ist eine Förderung bis zum Beginn des nächsten Schuljahres (01.08.) möglich.

I.2. Bewilligungsverfahren

Für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege erteilt der Stadtbetrieb Tageseinrichtungen für Kinder einen Bewilligungsbescheid, der Kindertagespflege als Betreuungsart festlegt und den zeitlichen Umfang und die Dauer der Kindertagespflege regelt.

I.2.1. Dauer der Förderung

Die Förderung wird bis zum Beginn des nächsten Kindergartenjahres gewährt, mindestens aber für ein Jahr, soweit die Voraussetzungen dafür vorliegen. Sie wird ab Beginn des Monats bewilligt, in dem der schriftliche Antrag beim Stadtbetrieb Tageseinrichtungen für Kinder vorgelegt wird.

I.2.2. Zeitlicher Umfang

Der zeitliche Umfang der täglichen Betreuung richtet sich nach dem individuellen Bedarf, begrenzt durch das Wohl des Kindes.

Bei Kindern ab Vollendung des ersten Lebensjahres wird in Anlehnung an die Betreuung in einer städtischen Kindertageseinrichtung eine Betreuung von bis zu 35 Wochenstunden grundsätzlich ohne weitere Darlegung des Bedarfes gefördert.

Bei einer Betreuungsdauer von mehr als 35 Wochenstunden erfolgt eine Förderung nach Maßgabe des vorgetragenen Bedarfes unter Berücksichtigung der Grundsätze der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege nach § 22 SGB VIII.

Der Förderumfang ist auf maximal 45 Stunden in der Woche begrenzt.

I.2.3. Zusätzliche Betreuung durch Kindertagespflegepersonen

Für Kinder vom vollendeten dritten Lebensmonat bis zum Ende des Grundschulalters, die eine Tageseinrichtung für Kinder bzw. eine OGS besuchen oder nachweislich die OGS nicht besuchen können und die aufgrund der nachgewiesenen Arbeitszeiten der Eltern bzw. des alleinerziehenden Elternteils eine Betreuung benötigen,

- vor der Öffnung und/oder
- nach der Schließung der Einrichtung und/oder
- an Samstagen, Sonn- und Feiertagen

können die Eltern oder, falls das Kind nur mit einem Elternteil zusammenlebt, diese Person einen Platz in der Kindertagespflege in Anspruch nehmen.

Kinder, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können für die Schließungszeiten der Tageseinrichtung für Kinder Kindertagespflege beanspruchen, wenn

nachgewiesen wird, dass die Betreuung aus beruflichen Gründen nicht sichergestellt werden kann. Eine entsprechende Arbeitgeberbescheinigung der Eltern bzw. des alleinerziehenden Elternteils ist vorzulegen.

Bei der Ermittlung des Betreuungsumfangs wird die maximale Öffnungszeit der besuchten Einrichtung einschließlich ihrer Früh- und Spätdienste sowie ihrer Schließungszeit zu Grunde gelegt.

II. Festsetzung der Höhe der Geldleistung für Kindertagespflegepersonen nach § 23 Abs. 2, 2a SGB VIII

Die Höhe der Geldleistung und insbesondere der Anerkennungsbetrag für die Förderungsleistung werden durch diese Richtlinien festgelegt.

II.1. Ausschluss von Zuzahlungen

Nach § 51 Abs. 1 Kinderbildungsgesetz sind bei einer finanziellen Förderung der Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII keine weiteren Teilnahmebeiträge der Eltern an die Kindertagespflegeperson zu leisten. Die Regelung bezieht sich auf die zuschussfähigen Stunden.

Um weitere Beiträge handelt es sich auch, wenn eine Betreuung von einer verpflichtenden Vereinbarung weiterer über die Betreuung hinausgehender kostenverursachender Angebote, z.B. Musikerziehung, abhängig gemacht wird.

Wird mit den Eltern eine Zuzahlung vereinbart, besteht kein Anspruch auf eine Geldleistung.

Von dieser Regelung ausgenommen ist ein Entgelt für eine vereinbarte Verpflegung des Kindes, soweit dieses bei einer Betreuung von bis zu 25 Wochenstunden nicht mehr als 85,00 € pro Monat beträgt und bei mehr als 25 Wochenstunden 130,00 € im Monat nicht übersteigt.

II.2. Voraussetzungen der Geldleistung

Ein Anspruch auf Zahlung der Geldleistung setzt voraus, dass

- der Stadtbetrieb Tageseinrichtungen für Kinder für das von der Kindertagespflegeperson betreute Kind den Eltern einen Leistungsbescheid erteilt hat, der Tagespflege als Betreuungsart festlegt und den zeitlichen Umfang und die Dauer der Tagespflege regelt und
- die Kindertagespflegeperson die Geeignetheit im Sinne des § 23 Abs. 3 SGB VIII durch Vorlage der Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII nachgewiesen hat und
- das Kind außerhalb seiner Wohnung und von dieser Kindertagespflegeperson tatsächlich betreut wird und

- die Kindertagespflegeperson die Geldleistung schriftlich nach Vordruck beantragt hat sowie
- der von der Kindertagespflegeperson und den Eltern unterschriebene Betreuungsvertrag vorgelegt wird, in dem der wöchentliche Betreuungsumfang sowie die Dauer des Betreuungsvertrages und der Beginn und das Ende der Eingewöhnung geregelt ist.

Die Geldleistung wird grundsätzlich nur dann bewilligt, wenn die Betreuung mindestens 15 Stunden wöchentlich erfolgt und eine Mindestvertragsdauer von drei Monaten vereinbart ist.

Soweit die Betreuung durch eine Kindertagespflegeperson zusätzlich zu der Betreuung in einer Tageseinrichtung für Kinder oder in der Offenen Ganztagschule erfolgt, wird die Geldleistung auch dann bewilligt, wenn die Betreuungszeit durch die Kindertagespflegeperson weniger als 15 Stunden/Woche beträgt.

Die Höhe der Geldleistung richtet sich nach der vertraglich vereinbarten Stundenzahl, soweit sie den im Bewilligungsbescheid anerkannten Förderumfang nicht überschreitet.

Zusätzlich zu den zuschussfähigen Betreuungsstunden wird für die mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit eine Stunde je Kind und Betreuungswoche berücksichtigt.

Zur Ermittlung der monatlichen Geldleistung wird je Monat eine durchschnittliche Anzahl an Betreuungstagen zu Grunde gelegt.

Im Zuge der Berechnung der durchschnittlichen Anzahl werden von den 364 Kalendertagen eines Jahres die Wochenenden (104 Tage) sowie 10 Feiertage in Abzug gebracht und der Betrag auf einen Monat bezogen, was einer Anzahl von 21 Tagen je Monat entspricht.

II.2.1. Leistungszeitraum

II.2.1.1 Beginn der Leistung

Der Antrag auf Gewährung einer Geldleistung wirkt auf den Ersten des Kalendermonats, in dem der Antrag mit den erforderlichen Unterlagen beim Stadtbetrieb Tageseinrichtungen für Kinder vorgelegt wird, zurück.

Die Geldleistung wird ab Beginn der Betreuung, frühestens ab dem im Bewilligungsbescheid festgelegten Zeitpunkt gezahlt und schließt die Zeit der Eingewöhnung des Kindes mit ein.

Die Zahlung der Geldleistung erfolgt grundsätzlich monatlich.

II. 2.1.2 Ende der Leistung

Endet die Betreuung im Laufe oder unmittelbar nach Abschluss der Eingewöhnung, steht eine Geldleistung nur für die Tage, an denen eine Eingewöhnung des Kindes stattfand zu.

Bei Beendigung der Betreuung wird die Geldleistung bis zum Ende des Monats gezahlt, in den die Beendigung fällt.

Ändert sich der Betreuungsumfang innerhalb eines Kalendermonats, richtet sich die Höhe der Geldleistung für diesen Monat nach dem jeweils höheren Betreuungsumfang.

II.2.2. Fehl- und Ausfallzeiten

Bei Fehlzeiten des Kindes wird die Geldleistung weitergezahlt, soweit die Ausfallzeit nicht mehr als 3 aufeinanderfolgende Kalenderwochen, höchstens aber 30 Werktage im Kalenderjahr beträgt.

Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson führen nur dann zu einer anteiligen Kürzung der Geldleistung, wenn diese mehr als 30 Werktage im Kalenderjahr betragen.

Über die genannten Fehltage hinausgehende Ausfallzeiten des Kindes und der Kindertagespflegeperson sind von der Kindertagespflegeperson umgehend mitzuteilen und werden anteilig von der Geldleistung in Abzug gebracht.

II.3. Zusammensetzung der Geldleistung

Nach § 23 Abs. 2 SGB VIII umfasst die Geldleistung

1. die Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
2. einen angemessenen Beitrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung,
3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Kindertagespflegeperson,
4. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung der Kindertagespflegeperson.

Die Bestandteile der Geldleistung werden gemäß der Anlage unter Berücksichtigung der nachfolgenden Regelungen berechnet.

II.3.1. Sachaufwand und Förderleistung

Die Erstattung angemessener Sachkosten und die Anerkennung der Förderungsleistung werden je Betreuungsstunde und je Kind festgesetzt.

Der Betrag wird entsprechend der jährlichen Anpassung der Finanzierung der Kindertageseinrichtungen nach § 37 Kinderbildungsgesetz zum jeweils 01.08. eines Jahres erhöht und ist der Anlage zu entnehmen.

Bei Kindern mit besonderem Förderbedarf wird eine Entscheidung im Einzelfall getroffen. Es wird maximal der doppelte Stundensatz für die Förderungsleistung gezahlt.

II.3.1.1. Zuschlag für ergänzende Betreuungszeiten

Erfolgt die Betreuung an mindestens 8 Tagen im Monat vor 07.00 Uhr oder nach 18.00 Uhr oder an mindestens 2 Samstagen, Sonn- und Feiertagen im Monat, wird unter Berücksichtigung von § 23 Abs. 2a SGB VIII für diesen Zeitraum im Nachhinein ein pauschaler Zuschlag gemäß Anlage gewährt.

Die ergänzenden Betreuungszeiten sind durch einen von den Eltern und der Kindertagespflegeperson unterschriebenen Verwendungsnachweis zu belegen, der spätestens einen Monat nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes einzureichen ist.

II.3.1.2. Betriebskostenpauschale

Kindertagespflegepersonen mit einer Pflegeerlaubnis für mindestens drei gleichzeitig anwesende Kinder, erhalten für die Betreuung der Kinder in ihrer Wohnung pro Monat eine Betriebskostenpauschale (siehe Anlage).

Die Zahlung der Pauschale setzt voraus, dass die Kindertagespflegeperson für mindestens ein betreutes Kind mit Hauptwohnsitz in Wuppertal eine Geldleistung erhält und die in Wuppertal liegt.

II.3.1.3 Mietkostenzuschuss bei angemieteten Räumen

Erfolgt die Betreuung der Kinder außerhalb der Wohnung der Kindertagespflegeperson und hat die Kindertagespflegeperson für die Betreuung geeignete Räumlichkeiten, z.B. eine Wohnung, Räume in anderen Institutionen, wie einer Tageseinrichtung, angemietet, wird ein Mietkostenzuschuss (siehe Anlage), höchstens die tatsächliche Kaltmiete, bewilligt.

Bezuschusst werden nur die für die eigentliche Betreuung erforderlichen Räumlichkeiten zuzüglich Toilette und ggf. Küche, die in Anlehnung an die LVR-Empfehlung zum Raumprogramm für Kinder unter 3 Jahren ermittelt werden.

Ein Zuschuss wird nur dann gewährt, wenn für mindestens ein betreutes Kind mit Hauptwohnsitz in Wuppertal eine Geldleistung gezahlt wird und die Räumlichkeiten in Wuppertal liegen.

Befinden sich die Räumlichkeiten außerhalb Wuppertals, kann je betreutes Kind mit Wohnsitz in Wuppertal ein anteiliger Zuschuss von 1/5 des Mietzuschusses dann bewilligt werden, wenn nach Abzug der für die Räumlichkeiten von anderer Seite zustehenden Leistungen ein den vollen Mietzuschuss unterschreitender Betrag verbleibt. Ist die tatsächliche Kaltmiete geringer als der Mietzuschuss, wird für die Berechnung die Kaltmiete zugrunde gelegt.

II.3.1.4 Verpflegung

Analog zur Betreuung in einer Tageseinrichtung für Kinder müssen die Eltern die Kosten für die Verpflegung der Kinder selbst tragen; die Verpflegungskosten sind daher nicht Bestandteil der Geldleistung.

Werden Leistungen nach dem SGB II, SGB XII oder dem AsylbLG oder Wohngeld oder Kinderzuschlag gewährt, können die Kosten für die Mittagsverpflegung durch den zuständigen Leistungsträger (Jobcenter, Sozialamt, Ressort Zuwanderung und Integration) auf Antrag übernommen werden.

II.3.2. Sozialversicherungen

Abgesehen von den Aufwendungen für die Unfallversicherung umfasst die Erstattungspflicht nur die tatsächlich nachgewiesenen Aufwendungen, die aus der erzielten Geldleistung resultieren. Andere Einkünfte der Kindertagespflegeperson, z.B. Zahlungen durch die Eltern für nicht zuschussfähige Stunden, Einkünfte aus sonstigen Tätigkeiten, bleiben unberücksichtigt.

Maximal wird der von der Versicherung geforderte Beitrag als angemessen anerkannt.

Über die Aufwendungen für die Unfallversicherung, die angemessene Alterssicherung sowie für die angemessene Kranken- und Pflegeversicherung sind entsprechende Nachweise durch die Kindertagespflegeperson vorzulegen.

Diese Kosten werden nach Maßgabe der nachfolgenden Regelung unabhängig von der Anzahl der betreuten Kinder jeweils nur einmal berücksichtigt.

II.3.2.1. Unfallversicherung

Grundsätzlich sind selbständig tätige Kindertagespflegepersonen gesetzlich unfallversichert nach § 2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VII.

Gemäß § 23 Abs. 2 Ziffer 3 SGB VIII werden nachgewiesene Aufwendungen erstattet. Da die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege die zuständige Berufsgenossenschaft ist, wird deren Jahresbeitrag als Bemessungsgrundlage für die Angemessenheit der Kosten für die Unfallversicherung herangezogen.

II.3.2.2. Alterssicherung

Kindertagespflegepersonen sind nach § 2 Nr. 2 SGB VI grundsätzlich rentenversicherungspflichtig, wenn die Einnahmen die Grenze einer geringfügig entlohnten Beschäftigung überschreiten. Hat die Kindertagespflegeperson einen Antrag auf einkommensgerechte Beitragszahlung gestellt, werden die von der Deutschen Rentenversicherung festgesetzten Beitragszahlungen als angemessen anerkannt, sofern nur die Einnahmen aus der Geldleistung zugrunde gelegt wurden. Diese Einnahmen sind auch maßgeblich, wenn sich die Kindertagespflegeperson für einen einkommensunabhängigen Versicherungsbeitrag, sog. Regelbeitrag, entschieden hat.

Gemäß § 23 Abs. 2 Ziffer 3 SGB VIII werden 50 % der anerkannten und nachgewiesenen Aufwendungen erstattet.

II.3.2.2. Kranken- und Pflegeversicherung

Die Ermittlung der Aufwendungen für eine angemessene Krankenversicherung basiert auf dem ermäßigten Beitragssatz für freiwillig gesetzlich Versicherte. Wird der zuständigen Krankenkasse ein abweichendes Einkommen nachgewiesen, wird der hiernach ermittelte Krankenkassenbeitrag als angemessen anerkannt, soweit dieser aus der erzielten Geldleistung resultiert.

Entsprechend § 23 Abs. 2 Ziffer 4 SGB VIII werden 50 % der anerkannten und nachgewiesenen Aufwendungen zur Krankenversicherung erstattet.

Die Höhe des Beitragssatzes für die Pflegeversicherung hängt davon ab, ob die Kindertagespflegeperson Kinder hat. Von dem Beitrag werden gemäß § 23 Abs. 2 Ziffer 4 SGB VIII 50 % erstattet.

II.4. Auszahlung der Geldleistung

Die Geldleistung wird monatlich im Voraus zum Ersten des Kalendermonats erbracht.

III. Vertretungsregelungen

Nach § 23 Abs. 4 SGB VIII ist für Ausfallzeiten einer Kindertagespflegeperson rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind sicherzustellen.

III.1. Vorhersehbare Ausfallzeiten

Im Interesse des Kindeswohls sollten Kindertagespflegepersonen und Eltern Urlaub und anderweitig absehbare Ausfallzeiten in der Betreuung rechtzeitig miteinander abstimmen, um Anlässe zur Ersatzbetreuung gering zu halten (§ 23 Abs. 2 KiBiz).

Vorhersehbare Ausfallzeiten in der Kindertagespflege sind damit zunächst im Verhältnis zwischen Eltern und Kindertagespflegeperson abzustimmen. Wird nachgewiesen, dass

dennoch eine Ersatzbetreuung notwendig ist, ist dies dem Stadtbetrieb Tageseinrichtungen für Kinder umgehend anzuzeigen, um eine Betreuung bei einer anderen Kindertagespflegeperson unter Berücksichtigung einer ausreichenden Eingewöhnungszeit zu realisieren.

III.2. Unvorhersehbare Ausfallzeiten

Nicht vorhersehbar sind Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson z.B. aufgrund einer Erkrankung oder eines Unfalles.

III.2.1. Verfahren

Wird bei einem unvorhersehbaren Ausfall der Kindertagespflegeperson eine Ersatzbetreuung benötigt, kann nach Meldung der notwendigen Ersatzbetreuung beim Stadtbetrieb Tageseinrichtungen für Kinder durch die Kindertagespflegeperson oder die Eltern und in Absprache mit der Fachberatung die Vertretung von einer anderen Kindertagespflegeperson, die nach Möglichkeit im Vorfeld dem Kind und seinen Eltern vertraut ist, übernommen werden.

Der Stadtbetrieb Tageseinrichtungen bietet für Kinder nachfolgend aufgeführte Vertretungsmodelle bei einem unvorhersehbaren Ausfall der Kindertagespflegepersonen. Der Umfang des jeweils möglichen Modells richtet sich nach dem Bedarf sowie der Mitwirkung der Kindertagespflegepersonen.

III.2.1.1. „Freihaltepauschale“

Zum Zweck einer gegenseitigen Vertretung unter Berücksichtigung des Kindeswohls kooperieren die Kindertagespflegepersonen untereinander und bilden Netzwerke. Dabei werden sie von der Fachberatung begleitet. Innerhalb eines Netzwerkes besteht die Möglichkeit einer Finanzierung von Plätzen, die für eine Vertretung freigehalten werden. Die Anzahl der Plätze, für die eine Freihaltepauschale gezahlt werden kann, richtet sich nach der Größe des Netzwerkes. Die Höhe der Freihaltepauschale pro Platz beläuft sich auf die Höhe der monatlichen Geldleistung für einen 35-Std-Platz (siehe Anlage).

Innerhalb einer Großtagespflegestelle, in der bis zu 9 Kinder betreut werden können, kann ein freigehaltener Platz pauschal bezuschusst werden.

Im Falle der tatsächlichen Vertretung erfolgt die Berechnung analog zu den Geldleistungen der Kindertagespflegeperson, mindestens jedoch in Höhe der Freihaltepauschale.

III.2.1.2. Ausweitung der Pflegeerlaubnis

Für Vertretungssituationen besteht die Möglichkeit einer Ausweitung der Pflegeerlaubnis in den Fällen, in denen weniger als fünf Kinder erlaubt sind und die Einschränkung der Kinderzahl nicht in der Person der Kindertagespflegeperson begründet ist.

III.2.1.3. „Stützpunkt“

Eine weitere Möglichkeit der Ersatzbetreuung in Ausfallzeiten sind so genannte „Stützpunkte“. Der Stadtbetrieb Tageseinrichtungen für Kinder kooperiert hierzu mit Trägern der freien Jugendhilfe. In geeigneten Räumen bieten Kindertagespflegepersonen während der üblichen Betreuungszeiten der Kindertagespflegeperson eine Ersatzbetreuung für die zu betreuenden Kinder an. Für das gegenseitige Kennenlernen von Tagespflegekindern und Vertretungspersonen im „Stützpunkt“ ist eine enge Kooperation zwischen allen Beteiligten erforderlich.

III.2.1.4. „Springermodell“

Zur Sicherstellung der Vertretung kooperieren mehrere Kindertagespflegepersonen mit einer Vertretungs-Kindertagespflegeperson (VKTPP). Die VKTPP stellt für 4 bis 10 Kindertagespflegepersonen die Vertretung z.B. im Krankheitsfall sicher. Dazu erfüllt die VKTPP alle Voraussetzungen einer Kindertagespflegeperson und verfügt über die für die Betreuung erforderlichen Räume. Während der Bereitschaftszeit hält die VKTPP regelmäßig Kontakt zu den Kindertagespflegepersonen und den betreuten Kindern sowie deren Eltern, um für den Vertretungsfall ein Vertrauensverhältnis aufzubauen. Für die Kindertagespflege bzw. die diese in Anspruch nehmenden Eltern stellt die bereits zu Beginn vereinbarte Vertretungsregelung eine Qualitätsverbesserung dar. Die VKTPP nehmen diese Aufgabe wie die Kindertagespflegeperson auf selbständiger Basis wahr. Es obliegt den Kindertagespflegepersonen und VKTPP ggf. in Abstimmung mit den Eltern, den Rahmen der Zusammenarbeit auszugestalten. Der Stadtbetrieb Tageseinrichtungen für Kinder nimmt hierbei eine moderierende bzw. beratende Rolle ein und leistet auf Antrag Honorare nach diesen Richtlinien (Anlage II). Diese beinhalten einen Beitrag zur etwaigen sozialen Absicherung.

Als Bereitschaftszeit wird eine durchschnittliche Betreuungszeit von 35 Stunden pro Woche und Kind angenommen. Die durchschnittliche Anzahl von betreuten Kindern pro KTPP beträgt derzeit 3,6.

Während der Bereitschaftszeit wird von der VKTPP erwartet, dass diese im regelmäßigen, engen Austausch mit der jeweiligen Kindertagespflegeperson ist.

Es ist davon auszugehen, dass diese Arbeit bei Vertretung

- von 4-6 Kindertagespflegepersonen 80%
- bei 7-8 Kindertagespflegepersonen 85%
- bei 9-10 Kindertagespflegepersonen 90%

der Tätigkeit einer Kindertagespflegeperson entspricht.

Um eine Vertretung sowie Kontakt in den eigenen Betreuungsräumen zu ermöglichen, sind entsprechende Sachmittel vorzuhalten. Je nach Anzahl der zu vertretenen Kindertagespflegepersonen ist von folgender Staffelung, bei zuvor genannter durchschnittlicher Anzahl von Kindern pro Kindertagespflegeperson (3,6), auszugehen:

- Vertretung von 4-6 Kindertagespflegepersonen: 25 % des Stundensatzes für Sachaufwand
- Vertretung von 7-8 Kindertagespflegepersonen: 30 % des Stundensatzes für Sachaufwand
- Vertretung von 9-10 Kindertagespflegepersonen: 35 % des Stundensatzes für Sachaufwand

Im Falle der tatsächlichen Vertretung erfolgt die Berechnung des Honorars analog zu den Geldleistungen der KTHP, mindestens jedoch in Höhe des Honorars für die Bereitschaftszeit.

Aufgrund des hohen Vernetzungsaufwandes wird eine Pauschale für Wegstrecken und Wegezeiten festgelegt. Diese orientiert sich an den Kosten des günstigsten Monatstickets, um die Mobilität mit dem ÖPNV innerhalb Wuppertals sicherstellen zu können, sowie einem zeitlichen Aufwand pro Tag von einer Stunde (siehe Anlage II).

Eine Evaluation der zustande gekommenen Vertretungsmodelle erfolgt ca. ein Jahr nach Inkrafttreten der Richtlinien.

III.2.2. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.08.2023 in Kraft.

Anlage I

Geldleistungen für Kindertagespflegepersonen (KTPP)	Betrag in €
Erstattung der Aufwendungen für den Sachaufwand und die Anerkennung der Förderungsleistung pro Betreuungsstunde	2,38 3,64
Pauschaler Zuschlag für die Betreuung an mindestens 8 Tagen im Monat vor 07.00 Uhr und/oder nach 18.00 Uhr oder an mindestens 2 Samstagen/Sonn- und Feiertagen im Monat. Bewilligung erfolgt auf Nachweis im Nachhinein	50,00
Betriebskostenpauschale pro Monat aktuell	130,00
Mietkostenzuschuss pro qm pro Monat aktuell	5,85

Anlage II

Honorar für Vertretungs-Kindertagespflegepersonen (VKTPP)	Betrag in €
Freihaltepauschale	884,94
Erstattung der Aufwendungen für den Sachaufwand	
bei Vertretung für 4 bis 6 KTPP	248,72
bei Vertretung für 7 bis 8 KTPP	301,64
bei Vertretung für 9 bis 10 KTPP	349,27
während der Bereitschaftszeit	
Honorar für die Bereitschaftszeit mtl.	
bei Vertretung für 4 bis 6 KTPP	1808,80
bei Vertretung für 7 bis 8 KTPP	1904,06
bei Vertretung für 9 bis 10 KTPP	2004,61
Pauschale für Wegstrecken u. Wegezeiten mtl.	
bei Vertretung für 4 bis 6 KTPP	110,11
bei Vertretung für 7 bis 8 KTPP	113,89
bei Vertretung für 9 bis 10 KTPP	117,88

Stand 08/2023